

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bo-**  
**densee GmbH (RAB)**  
**Geschäftsfeld Bus**  
  
**(ETV RAB-Bus)**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Entgeltausgleich
- § 4 Kassenverfahren
- § 5 Persönliche Sicherungszulage (pSiZ)
- § 6 Gültigkeit und Dauer

## **Anlagen**

- 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- 2 Monatsentgelttabelle
- 2a Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

## **Anhänge**

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt
- a) **Räumlich:**  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) **Betrieblich:**  
Für die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH – Geschäftsfeld Bus -, nachfolgend RAB-Bus genannt.
  - c) **Persönlich:**  
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) des Geschäftsfeldes Bus und der Querschnittsaufgaben Overhead.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren
    - aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
    - bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen das 13-fache des höchsten tariflichen Entgeltbetrages um mindestens 15 % übersteigt.
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV sind,
- (3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen, Anhang I zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Dual Studierende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV)“ fallen, Anhang II zu diesem Tarifvertrag.

## § 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Entgeltgruppen der Anlage 1 des ETV RAB (Entgeltgruppenverzeichnis) eingruppiert.

- (2) Die Höhe des sich aus der Eingruppierung ergebenden Monatstabellenentgelts ergibt sich aus der Anlage 2 zum ETV RAB-Bus.

**Protokollnotiz:**

*Wird auf Grundlage vergabe-/tarifreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tarifreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

**§ 3  
Entgeltausgleich**

- (1) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (2) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine derzeitige Stufe maßgebend.

**§ 4  
Kassenverfahren**

Arbeitnehmer in der Tätigkeit als Omnibusfahrer erhalten in jedem Monat, in dem sie im Linienverkehr eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 10,00 EUR.

**§ 5  
Persönliche Sicherungszulage (pSiZ)**

- (1) Arbeitnehmer, die am 31. August 2013 in der Tarifgruppe F 1 Busfahrdienst Stufe 3 eingruppiert waren, werden neu in die F 1 Obus (Stufe 2) eingruppiert und erhalten ab dem 01. Oktober 2016 eine persönliche Sicherungszulage in Höhe von 43,47 EUR (ab 01. April 2017 in Höhe von 44,64 EUR) pro Monat.
- (2) Arbeitnehmer, die am 31. August 2013 in der Tarifgruppe F 1 Busfahrdienst Stufe 4 eingruppiert waren, werden neu in die F 1 Obus (Stufe 2) eingruppiert und erhalten ab dem 01. Oktober 2016 eine persönliche Sicherungszulage in Höhe von 89,43 EUR (ab 01. April 2017 in Höhe von 91,84 EUR) pro Monat.

- (3) Die pSiZ wird künftig entsprechend dem v.H.-Satz erhöht, um den sich das Monatstabelleentgelt erhöht. Die Zulage entfällt ersatzlos bei künftigen Höhergruppierungen.
- (4) Die pSiZ wird bei der Berechnung der Zulagen, des Urlaubs- und Weihnachtsgelds sowie der Berechnung des Durchschnittsverdienstes für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall berücksichtigt.

## § 6 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den ETV RAB vom 13. März 2019.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin, Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)



.....  
Geschäftsführer der  
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-  
Bodensee GmbH (RAB)



.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

**noch Anlage 1**  
zum ETV RAB-Bus

Entgeltgruppenverzeichnis  
mit Richtbeispielen

<b>A 1</b>	<p>Tätigkeiten, die von angelernten Arbeitnehmern nach entsprechender Einarbeitung ausgeführt werden können.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Reiniger</p>
<b>A 2</b>	<p>Tätigkeiten, die von angelernten Arbeitnehmern mit Fachkenntnissen und Erfahrungen oder nach betrieblicher Ausbildung ohne Aufsicht ausgeführt werden können oder eine Berufsausbildung von weniger als zweieinhalb Jahren voraussetzen.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Omnibusfahrer mit FS Kl. B und Fahrgastbeförderungsschein, Fahrer „MiniBus“ Werkhelfer</p>
<b>A 3</b>	<p>Tätigkeiten der Entgeltgruppe A 2, die sich durch teilweise selbständige Erledigung in eigener Verantwortung herausheben.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Sachbearbeiter, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten</p>
<b>F 1</b>	<p>Tätigkeiten, zu deren Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Aus- und Weiterbildung erworben wurden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Lagerarbeiter</p>
<b>F 1 Obus</b>	<p>Tätigkeiten, zu deren Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Aus- und Weiterbildung erworben wurden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Omnibusfahrer mit FS Kl. D und Fahrgastbeförderungsschein</p>
<b>F 1 BKF</b>	<p>Tätigkeiten, zu deren Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist oder entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Aus- und Weiterbildung erworben wurden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Omnibusfahrer mit dem Facharbeiterbrief als Berufskraftfahrer nach der Ausbildungsverordnung vom 26.07.1973 mit bestandener Prüfung Omnibusfahrer mit FS Kl. D und Fahrgastbeförderungsschein mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 8 Jahren</p>

<p><b>F 2</b></p>	<p>Tätigkeiten der Entgeltgruppe F 1, die sich durch teilweise selbständige Erledigung in eigener Verantwortung herausheben oder für die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mind. 2 Jahren erforderlich ist.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Facharbeiter oder branchenfremde, gleiche Eignung</p>
<p><b>F 3</b></p>	<p>Tätigkeiten der Entgeltgruppe F 2, die sich durch selbständige Erledigung in eigener Verantwortung herausheben.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Sachbearbeiter, die in einem schwierigen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten. Fachwirt oder branchenfremde gleiche Eignung</p>
<p><b>F 4</b></p>	<p>Tätigkeiten der Entgeltgruppe F 3, die sich durch selbständige Erledigung in eigener Verantwortung herausheben und Fachkenntnisse und Fertigkeiten beinhalten.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Sachbearbeiter, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten. Kfz-Handwerker mit mind. 8 Jahren Erfahrung oder mit speziellen Kenntnissen Verkehrsmeister IH-Koordinator Verkehrskordinator Sachbearbeiter Kundenservice</p>
<p><b>G 1</b></p>	<p>Tätigkeiten, die in der verantwortlichen Erledigung schwieriger Aufgaben nach allgemeinen Richtlinien bestehen und deren Ausführung eine abgeschlossene Meister-, Techniker- bzw. Fachwirtausbildung erfordern.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u> Sachbearbeiter, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet weitgehend selbständig arbeiten.</p> <p>Kfz-Meister Disponent Teamleiter Service Dienst-/Umlaufplaner Sachbearbeiter Tarif/Erlöse</p>

<p><b>G 2</b></p>	<p>Tätigkeiten, die in der selbständigen verantwortlichen Erledigung umfangreicher Aufgaben bestehen und die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern oder in denen langjährige Erfahrung in den Tätigkeiten nach G1 besteht.</p> <p>Die Ausbildung an einer Fachhochschule kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u>  Sachbearbeiter, die in ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten.  Teamleiter Fahrbetrieb  Werkstatteleiter  Systemanwendungsbetreuer  Junior-Marktmanager  Projektmanager  Teamleiter Leitstelle</p>
<p><b>G 3</b></p>	<p>Tätigkeiten, die in der selbständigen verantwortlichen Erledigung umfangreicher Aufgaben bestehen und die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern und deutlich über das Maß der in der Entgeltgruppe G 2 beschriebenen Tätigkeiten hinausgeht oder langjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit nach G 2 besteht.</p> <p>Die Ausbildung an einer Fachhochschule kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u>  Sachbearbeiter mit langjähriger Erfahrung oder die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten und deren Tätigkeiten über das Maß der in der Entgeltgruppe G 2 beschriebenen Tätigkeiten hinausgeht.</p> <p>Teamleiter Planung/Systeme.</p>
<p><b>G 4</b></p>	<p>Tätigkeiten, die in der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung eines besonders schwierigen oder umfangreichen bzw. vielgestaltigen Arbeitsgebietes bestehen und die vielseitige Fachkenntnisse – auch Fachkenntnisse in angrenzenden Arbeitsbereichen – erfordern und zu deren Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- bzw. Fachhochschule erfordern.</p> <p>Die Ausbildung an einer Hochschule kann durch berufliche Zusatzqualifikationen auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden, oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.</p> <p><u>Richtbeispiele:</u>  Angebotsmanager  Marktmanager</p>

Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenerntgelt

gültig bis 31. Dezember 2020

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.004,60 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.057,93 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.093,06 €
	über 6 Jahre	4	2.130,78 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.227,05 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.288,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.327,21 €
	über 6 Jahre	4	2.370,16 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.338,92 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.400,08 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.443,00 €
	über 6 Jahre	4	2.488,54 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.448,21 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.513,25 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.558,78 €
	über 6 Jahre	4	2.606,91 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.619,16 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.684,63 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.668,45 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.735,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.781,93 €
	über 6 Jahre	4	2.831,34 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.671,96 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.742,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.794,24 €
	über 6 Jahre	4	2.846,28 €
F 3	bis 3 Jahre	1	2.708,40 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.828,10 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.947,76 €
	über 9 Jahre	4	3.067,44 €
F 4	bis 3 Jahre	1	2.936,04 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.071,34 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.206,62 €
	über 9 Jahre	4	3.339,33 €
G 1	bis 3 Jahre	1	3.135,09 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.270,38 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.406,97 €
	über 9 Jahre	4	3.539,67 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt

Gültig bis 31. Dezember 2020

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahre	1	3.321,13 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.474,61 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.630,74 €
	über 9 Jahre	4	3.785,54 €
G 3	bis 3 Jahre	1	3.707,50 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.881,82 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.056,14 €
	über 9 Jahre	4	4.227,83 €
G 4	bis 3 Jahre	1	4.093,84 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.287,67 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.480,22 €
	über 9 Jahre	4	4.672,76 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt

Gültig ab 01. Januar 2021

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.056,72 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.111,44 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.147,48 €
	über 6 Jahre	4	2.186,18 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.284,95 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.347,70 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.387,72 €
	über 6 Jahre	4	2.431,78 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.399,73 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.462,48 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.506,52 €
	über 6 Jahre	4	2.553,24 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.511,86 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.578,59 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.625,31 €
	über 6 Jahre	4	2.674,69 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.687,26 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.754,43 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.737,83 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.806,33 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.854,26 €
	über 6 Jahre	4	2.904,95 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.741,43 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.813,51 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.866,89 €
	über 6 Jahre	4	2.920,28 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.778,82 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.901,63 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.024,40 €
	über 9 Jahre	4	3.147,19 €
F 4	bis 3 Jahr	1	3.012,38 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.151,19 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.289,99 €
	über 9 Jahre	4	3.426,15 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.216,60 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.355,41 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.495,55 €
	über 9 Jahre	4	3.631,70 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt

Gültig ab 01. Januar 2021

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.407,48 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.564,95 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.725,14 €
	über 9 Jahre	4	3.883,96 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.803,90 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.982,75 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.161,60 €
	über 9 Jahre	4	4.337,75 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.200,28 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.399,15 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.596,71 €
	über 9 Jahre	4	4.794,25 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt

Gültig ab 01. Januar 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.087,57 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.143,11 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.179,70 €
	über 6 Jahre	4	2.218,97 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.319,23 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.382,92 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.423,54 €
	über 6 Jahre	4	2.468,26 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.435,72 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.499,42 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.544,12 €
	über 6 Jahre	4	2.591,54 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.549,54 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.617,27 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.664,69 €
	über 6 Jahre	4	2.714,81 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.727,57 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.795,75 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.778,90 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.848,42 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.897,08 €
	über 6 Jahre	4	2.948,53 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.782,55 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.855,71 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.909,89 €
	über 6 Jahre	4	2.964,08 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.820,50 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.945,15 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.069,77 €
	über 9 Jahre	4	3.194,40 €
F 4	bis 3 Jahr	1	3.057,56 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.198,46 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.339,34 €
	über 9 Jahre	4	3.477,54 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.264,86 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.405,75 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.547,98 €
	über 9 Jahre	4	3.686,18 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt

Gültig ab 01. Januar 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.458,59 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.618,42 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.781,02 €
	über 9 Jahre	4	3.942,22 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.860,95 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.042,49 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.224,02 €
	über 9 Jahre	4	4.402,82 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.263,29 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.465,14 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.665,65 €
	über 9 Jahre	4	4.866,16 €

**Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus**

**Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“**

Gültig bis 31. Dezember 2020

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	1.953,80 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.005,78 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.040,02 €
	über 6 Jahre	4	2.076,78 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.170,61 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.230,22 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.268,24 €
	über 6 Jahre	4	2.310,10 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.279,65 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.339,26 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.381,09 €
	über 6 Jahre	4	2.425,48 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.386,17 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.449,56 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.493,94 €
	über 6 Jahre	4	2.540,85 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.552,79 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.616,60 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.600,83 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.665,90 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.711,43 €
	über 6 Jahre	4	2.759,59 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.604,25 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.672,72 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.723,43 €
	über 6 Jahre	4	2.774,15 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.639,77 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.756,43 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.873,06 €
	über 9 Jahre	4	2.989,71 €
F 4	bis 3 Jahr	1	2.861,64 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.993,51 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.125,36 €
	über 9 Jahre	4	3.254,71 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.055,64 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.187,50 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.320,63 €
	über 9 Jahre	4	3.449,97 €

noch Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

Gültig bis 31. Dezember 2020

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.236,97 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.386,56 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.538,73 €
	über 9 Jahre	4	3.689,61 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.613,55 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.783,45 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.953,35 €
	über 9 Jahre	4	4.120,69 €
G 4	bis 3 Jahr	1	3.990,10 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.179,02 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.366,69 €
	über 9 Jahre	4	4.554,35 €

Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenerntgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

Gültig ab 01. Januar 2021

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.004,60 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.057,93 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.093,06 €
	über 6 Jahre	4	2.130,78 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.227,05 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.288,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.327,21 €
	über 6 Jahre	4	2.370,16 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.338,92 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.400,08 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.443,00 €
	über 6 Jahre	4	2.488,54 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.448,21 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.513,25 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.558,78 €
	über 6 Jahre	4	2.606,91 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.619,16 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.684,63 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.668,45 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.735,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.781,93 €
	über 6 Jahre	4	2.831,34 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.671,96 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.742,21 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.794,24 €
	über 6 Jahre	4	2.846,28 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.708,40 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.828,10 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.947,76 €
	über 9 Jahre	4	3.067,44 €
F 4	bis 3 Jahr	1	2.936,04 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.071,34 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.206,62 €
	über 9 Jahre	4	3.339,33 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.135,09 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.270,38 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.406,97 €
	über 9 Jahre	4	3.539,67 €

noch Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

Gültig ab 01. Januar 2021

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.321,13 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.474,61 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.630,74 €
	über 9 Jahre	4	3.785,54 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.707,50 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.881,82 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.056,14 €
	über 9 Jahre	4	4.227,83 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.093,84 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.287,67 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.480,22 €
	über 9 Jahre	4	4.672,76 €

Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

Gültig vom 01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.061,12 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.115,95 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.152,08 €
	über 6 Jahre	4	2.190,86 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.289,85 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.352,72 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.392,83 €
	über 6 Jahre	4	2.436,98 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.404,86 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.467,75 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.511,89 €
	über 6 Jahre	4	2.558,71 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.517,23 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.584,11 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.630,92 €
	über 6 Jahre	4	2.680,41 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.693,01 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.760,32 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.743,69 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.812,33 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.860,37 €
	über 6 Jahre	4	2.911,17 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.747,30 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.819,52 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.873,02 €
	über 6 Jahre	4	2.926,53 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.784,77 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.907,84 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.030,88 €
	über 9 Jahre	4	3.153,92 €
F 4	bis 3 Jahr	1	3.018,82 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.157,94 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.297,03 €
	über 9 Jahre	4	3.433,48 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.223,49 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.362,59 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.503,02 €
	über 9 Jahre	4	3.639,48 €

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage

Gültig vom 01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.414,77 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.572,58 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.733,11 €
	über 9 Jahre	4	3.892,27 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.812,03 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.991,27 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.170,50 €
	über 9 Jahre	4	4.347,04 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.209,27 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.408,57 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.606,54 €
	über 9 Jahre	4	4.804,51 €

**Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus**

**Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“**

Gültig ab 01. Januar 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.034,67 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.088,80 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.124,46 €
	über 6 Jahre	4	2.162,74 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.260,46 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.322,53 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.362,12 €
	über 6 Jahre	4	2.405,71 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.374,00 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.436,08 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.479,65 €
	über 6 Jahre	4	2.525,87 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.484,93 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.550,95 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.597,16 €
	über 6 Jahre	4	2.646,01 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.658,45 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.724,90 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.708,48 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.776,24 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.823,66 €
	über 6 Jahre	4	2.873,81 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.712,04 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.783,34 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.836,15 €
	über 6 Jahre	4	2.888,97 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.749,03 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.870,52 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.991,98 €
	über 9 Jahre	4	3.113,45 €
F 4	bis 3 Jahr	1	2.980,08 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.117,41 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.254,72 €
	über 9 Jahre	4	3.389,42 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.182,12 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.319,44 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.458,07 €
	über 9 Jahre	4	3.592,77 €

noch Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

Gültig ab 01. Januar 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.370,95 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.526,73 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.685,20 €
	über 9 Jahre	4	3.842,32 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.763,11 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.940,05 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.116,98 €
	über 9 Jahre	4	4.291,25 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.155,25 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.351,99 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.547,42 €
	über 9 Jahre	4	4.742,85 €

**Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus**

**Monatstabellenerntgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“**

Gültig vom 01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	2.007,81 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.061,23 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.096,42 €
	über 6 Jahre	4	2.134,19 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.230,62 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.291,87 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.330,94 €
	über 6 Jahre	4	2.373,95 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.342,66 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.403,92 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.446,92 €
	über 6 Jahre	4	2.492,53 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.452,13 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.517,28 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.562,88 €
	über 6 Jahre	4	2.611,08 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.623,36 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.688,93 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.672,73 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.739,59 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.786,39 €
	über 6 Jahre	4	2.835,88 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.676,24 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.746,60 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.798,71 €
	über 6 Jahre	4	2.850,84 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.712,74 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.832,63 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.952,49 €
	über 9 Jahre	4	3.072,35 €
F 4	bis 3 Jahr	1	2.940,74 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.076,26 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.211,76 €
	über 9 Jahre	4	3.344,68 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.140,12 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.275,62 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.412,42 €
	über 9 Jahre	4	3.545,35 €

noch Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“

Gültig vom 01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.326,45 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.480,18 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.636,56 €
	über 9 Jahre	4	3.791,60 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.713,44 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.888,04 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.062,64 €
	über 9 Jahre	4	4.234,61 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.100,40 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.294,54 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.487,39 €
	über 9 Jahre	4	4.680,24 €

Anlage 2a  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage“

Gültig ab 01. Januar 2023

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
A 1	bis 1 Jahr	1	1.981,16 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.033,86 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.068,59 €
	über 6 Jahre	4	2.105,86 €
A 2	bis 1 Jahr	1	2.201,01 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.261,45 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.300,00 €
	über 6 Jahre	4	2.342,44 €
A 3	bis 1 Jahr	1	2.311,56 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.372,01 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.414,44 €
	über 6 Jahre	4	2.459,44 €
F 1	bis 1 Jahr	1	2.419,58 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.483,86 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.528,85 €
	über 6 Jahre	4	2.576,42 €
F 1 Obus	bis 1 Jahr	1	2.588,53 €
	1 bis 8 Jahre	2	2.653,24 €
F 1 BKF	bis 1 Jahr	1	2.637,25 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.703,22 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.749,40 €
	über 6 Jahre	4	2.798,23 €
F 2	bis 1 Jahr	1	2.640,71 €
	1 bis 3 Jahre	2	2.710,14 €
	3 bis 6 Jahre	3	2.761,56 €
	über 6 Jahre	4	2.812,99 €
F 3	bis 3 Jahr	1	2.676,73 €
	3 bis 6 Jahre	2	2.795,03 €
	6 bis 9 Jahre	3	2.913,29 €
	über 9 Jahre	4	3.031,57 €
F 4	bis 3 Jahr	1	2.901,70 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.035,42 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.169,12 €
	über 9 Jahre	4	3.300,28 €
G 1	bis 3 Jahr	1	3.098,43 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.232,14 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.367,12 €
	über 9 Jahre	4	3.498,28 €

noch Anlage 2  
zum ETV RAB-Bus

Monatstabellenentgelt „zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage“

Gültig ab 01. Januar 2023

Tarifgruppe	Beschäftigungsjahre	Stufe	Betrag
G 2	bis 3 Jahr	1	3.282,29 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.433,98 €
	6 bis 9 Jahre	3	3.588,28 €
	über 9 Jahre	4	3.741,27 €
G 3	bis 3 Jahr	1	3.664,14 €
	3 bis 6 Jahre	2	3.836,43 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.008,70 €
	über 9 Jahre	4	4.178,39 €
G 4	bis 3 Jahr	1	4.045,97 €
	3 bis 6 Jahre	2	4.237,53 €
	6 bis 9 Jahre	3	4.427,82 €
	über 9 Jahre	4	4.618,11 €

## Regelungen für Auszubildende

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang I gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV, die vom Geltungsbereich des ETV RAB erfasst sind.

### § 2 Rechte und Pflichten

Für die Auszubildenden gilt § 5 des MTV RAB in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### § 3 Ausbildungsvergütung und Zulagen

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im
- |                          | (bis 31.12.2020) | (ab 01.01.2021) | (ab 01.01.2022) |
|--------------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| -ersten Ausbildungsjahr  | 733,78 EUR       | 763,78 EUR      | 775,24 EUR      |
| -zweiten Ausbildungsjahr | 791,62 EUR       | 821,62 EUR      | 833,94 EUR      |
| -dritten Ausbildungsjahr | 867,02 EUR       | 897,02 EUR      | 910,48 EUR      |
| -vierten Ausbildungsjahr | 917,27 EUR       | 947,27 EUR      | 961,48 EUR      |
- c) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer der RAB jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen

tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 16 MTV RAB, die für Arbeitnehmer vereinbart sind.

#### **§ 4**

##### **Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten die Auszubildenden für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

#### **§ 5**

##### **Freistellung in besonderen Fällen**

Die Auszubildenden haben ohne Kürzung der Ausbildungsvergütung Anspruch auf Freistellung entsprechend den Bestimmungen des § 27 MTV RAB.

#### **§ 6**

##### **Jährliche Zuwendung**

- (1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie
  1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei Ihrem Unternehmen stehen und
  2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der RAB.
- (2) Haben Auszubildende im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Zuwendung unberechtigterweise erhalten, haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (3) Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist 75 v.H. der Ausbildungsvergütung die den Auszubildenden zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.
- (4) An die Stelle des Monats September tritt bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. September der erste volle Monat des Ausbildungsverhältnisses.
- (5) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 7**

### **Vermögenswirksame Leistung**

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für welche Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge**

Wandeln Auszubildende kalendermonatlich mindestens 30,00 EUR oder in einem Kalenderjahr mindestens 360,00 EUR einmalig der künftigen Bruttoausbildungsvergütung nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds um, richten sich die weiteren Ansprüche in sinngemäßer Anwendung nach den für Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 9**

### **Urlaubsgeld**

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 25 v.H. der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung.
- (2) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

## **Regelungen für Dual Studierende**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV, die vom Geltungsbereich des ETV RAB erfasst sind.

### **§ 2 Rechte und Pflichten**

Für Dual Studierende gilt § 5 des MTV RAB in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### **§ 3 Studienvergütung**

- (1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.
  - a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase
    - im ersten Studienjahr 32 v.H.,
    - im zweiten Studienjahr 34 v.H.,
    - im dritten Studienjahr 35 v.H.des jeweiligen Betrags der Entgeltgruppe G 2, Stufe 1 der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
  - b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das Duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist -, erhalten abweichend von Buchst. a in der Zeit der Ausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I ETV RAB gezahlt. Im Anschluss beträgt die Studienvergütung 35 Prozent des jeweiligen Betrages der Entgeltgruppe G 2, Stufe 1 der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
  - c) Praxisintegrierte Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu

30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.“

#### **§ 4**

#### **Vermögenswirksame Leistung**

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

#### **§ 5**

#### **Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge**

Wandeln Dual Studierende kalendermonatlich mindestens 30,00 EUR oder in einem Kalenderjahr mindestens 360,00 EUR einmalig der künftigen Bruttostudienvergütung nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds um, richten sich die weiteren Ansprüche in sinngemäßer Anwendung nach den für Arbeitnehmer der RAB GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

## Anlagen und Anhänge zum ETV RAB Bus vom 17. September 2020

Die dem ETV RAB Bus angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV RAB Bus. Dies sind:

### Anlagen

- 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- 2 Entgelttabelle (bis 31.12.2020)  
Entgelttabelle (ab 01.01.2021)  
Entgelttabelle (ab 01.01.2022)
- 2a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (01.01.2022-31.12.2022)  
Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (01.01.2022-31.12.2022)  
Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage“ (ab 01.01.2023)

### Anhänge

- I Regelungen für Auszubildende
- II Regelungen für Dual Studierende

Berlin, Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

.....  
Geschäftsführer der  
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-  
Bodensee GmbH (RAB)

.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand